

**Satzung über die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“
vom 28. Mai 2013**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBW Schl.-H. 2013, S. 55
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 28. Mai 2013*

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34,ber. GVOBl. Schl.- H. S.67), i.V.m. § 26 Abs. 4 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 09. Juni 2010 (NBl. MWV 2010, S. 40) wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 08. Mai 2013 und mit Zustimmung des Universitätsrates vom 27. Mai 2013 die folgende Satzung erlassen:

**1. TEIL
ALLGEMEINE REGELUNGEN**

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die Verleihung der Titel „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“.

**§ 2
Voraussetzungen für die Titelverleihung**

(1) Der Titel „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann Personen verliehen werden, die

1. hauptberuflich an der Universität zu Lübeck oder an An-Instituten oder an durch Kooperationsvertrag mit der Universität verbundenen Einrichtungen tätig sind,
2. sich in Forschung und Lehre an der Universität zu Lübeck bewährt haben,
3. die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und
4. mindestens vier Jahre im Umfang von 2 SWS an der Universität zu Lübeck in der Lehre tätig waren.

Ausnahmen von Nr.1 sind möglich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller in der Lage ist, die nach § 3 normierte Lehrverpflichtung abzuleisten und die Befürwortung einer koordinierenden Studiengangsleiterin/ eines koordinierenden Studiengangsleiters vorliegt.

Lehrleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag auf die Mindestlehrzeit nach Nr. 4 angerechnet werden.

(2) Der Titel „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ kann allen übrigen Personen verliehen werden, die

1. außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätig sind,

2. den wissenschaftlichen oder künstlerischen Voraussetzungen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden und
3. bereit sind, an der Hochschule zu lehren.

§ 3

Lehrverpflichtung

Personen, denen der Titel „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ bzw. „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ verliehen wurde, sind verpflichtet, regelmäßig zwei Semesterwochenstunden zu lehren.

2. TEIL

ANTRAGSTELLUNG UND -VERFAHREN ZUR VERLEIHUNG DES TITELS „AUßERPLANMÄßIGE PROFESSORIN“ BZW. „AUßERPLANMÄßIGER PROFESSOR“

§ 4

Antragstellung

(1) Personen, die die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 erfüllen richten den Antrag auf Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des für die Sektion zuständigen Senatsausschusses.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (in dreifacher Ausführung etc.):

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Beendigung des Hochschulstudiums Auskunft geben soll,
2. die Urkunde über
 - a. den erfolgreichen Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Diplom, Bachelor und Master) bzw. der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation,
 - b. die Promotionsurkunde bzw. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation und
 - c. die Verleihung der *venia legendi* sowie
 - d. ggfs. die Urkunden über die Facharztanerkennung, die Habilitation oder die Ernennung zur Juniorprofessorin/den Juniorprofessor;die Urkunden sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie vorzulegen, die oder der zuständige Senatsausschussvorsitzende kann die Vorlage der Originale verlangen,
3. ein Schriften- und Vortragsverzeichnis,
4. eine durch den/die zuständigen koordinierende/n Studiengangsleiter/in bestätigte Aufstellung über die bisherige Lehrtätigkeit mit den dazugehörigen Evaluationsergebnissen,
5. eine Liste der bisher eingeworbenen Drittmittel,
6. eine Liste der abgeschlossenen betreuten Dissertationen und anderer akademischer Abschlussarbeiten,
7. Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen,

8. Nachweis über absolvierte didaktische Weiterbildungen,
9. erreichte Listenplätze bei Berufungen,
10. Mitarbeit in akademischen Gremien,
11. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin über seine oder ihre Staatsangehörigkeit und – falls die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht – ein polizeiliches Führungszeugnis; sowie eine Erklärung über disziplinargerichtliche Verurteilungen oder eventuell anhängige Straf- und förmliche Disziplinarverfahren.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Die/der Vorsitzende des für die Sektion zuständigen Senatsausschusses unterrichtet den Ausschuss über den Eingang des Antrages und leitet diesen zur weiteren Prüfung an die Habilitationskommission weiter.

(2) Die Habilitationskommission sichtet die eingegangenen Unterlagen und prüft das Vorliegen der formalen Voraussetzung zur Titelverleihung. Sollten diese erfüllt sein, holt die Kommission mindestens drei auswärtige Gutachten ein, die die eigenständigen Forschungsleistungen der Antragstellerin/ des Antragstellers und deren/dessen Leistungen in der Lehre würdigen. Nach Eingang der Gutachten fasst die Habilitationskommission unter abschließender Würdigung aller Aspekte eine Empfehlung, und leitet diese dem zuständigen Senatsausschuss zu.

(3) Der Senatsausschussvorsitzende informiert den Ausschuss über das von der Habilitationskommission erzielte Beratungsergebnis und das Ergebnis der eingegangenen Gutachten. Nach Befassung des Senatsausschusses werden sämtliche Unterlagen unter Abgabe einer ausführlichen und das bisherige Verfahren zusammenfassende Stellungnahme an den Senat zur Entscheidung weitergeleitet. Die Stellungnahme soll insbesondere Auskunft geben über:

1. die Persönlichkeit der Antragstellerin/des Antragstellers,
2. das Vorliegen der Voraussetzungen der Titelverleihung,
3. die Ergebnisse der auswärtigen Gutachten,
4. die Empfehlung der Habilitationskommission,
5. das Ergebnis der Befassung des Senatsausschusses mit ausführlicher Begründung.

(4) Die/der Vorsitzende des jeweils zuständigen Senatsausschusses berichtet dem Senat über den Antrag und informiert dabei insbesondere über die unter Abs. 3 S. 3 aufgeführten Aspekte. Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Antragstellerin/ der Antragsteller dem Präsidium zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ vorgeschlagen werden soll. Bei positiver Entscheidung leitet die/der Senatsvorsitzende den Antrag unter Beifügung sämtlicher Unterlagen an die Präsidentin/den Präsidenten weiter. Bei negativer Entscheidung gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung ist zu begründen und das Präsidium ist über die Ablehnung zu informieren.

(5) Das Präsidium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Präsidentin/ der Präsident verleiht der Antragstellerin/dem Antragsteller den Titel „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(6) Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller Inhaber/in einer befristeten Professur gewesen sein und einen Ruf auf eine Professur an einer anderen Hochschule erhalten haben so ist die Durchführung eines verkürzten Verfahrens insbesondere in der Art möglich, dass auf die Einholung der nach Abs. 2 S. 2 einzuholenden Gutachten verzichtet werden kann, wenn der Habilitationskommission die Gutachten aus dem Berufungsverfahren vorliegen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Antragstellerin/ dem Antragsteller von einer anderen Hochschule bereits der Titel außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor verliehen wurde und der Habilitationskommission die Gutachten dieses Titelverleihungsverfahrens vorliegen.

3. TEIL:
VERFAHREN ZUR VERLEIHUNG DES TITELS „HONORARPROFESSORIN“ BZW.
„HONORARPROFESSOR“

§ 6
Antragstellung

(1) Der Antrag auf Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ wird in der Regel von der Leiterin/ vom Leiter des Institutes, an die die Honorarprofessur gebunden sein soll, bei der/den Vorsitzenden des für die Sektion zuständigen Senatsausschusses gestellt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, mit Darstellung des persönlichen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs
2. die Urkunde über
 - a. den erfolgreichen Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Diplom, Bachelor und Master) bzw. der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation,
 - b. die Promotionsurkunde bzw. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation sowie
 - c. ggfs. die Urkunden über die Facharztanerkennung und/oder die Habilitation.
3. Die Urkunden sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie vorzulegen, die oder der zuständige Senatsausschussvorsitzende kann die Vorlage der Originale verlangen
4. ein Schriften- und Vortragsverzeichnis,
5. eine Aufstellung über die bisherige Lehrtätigkeit,
6. Übereinkunft zu Art und Umfang der zukünftigen Lehre sowie die Erklärung der Anwärtlerin/des Anwärters, dass sie/er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in ihrem/seinem Fachgebiet von mindestens 2 Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen,
7. Dokumentation von betreuten Diplom-/Bachelor-/Masterarbeiten ggf. Auflistung eingeworbener Drittmittel,
8. polizeiliches Führungszeugnis.

Antragsverfahren

(1) Die/der Vorsitzende des für die Sektion zuständigen Senatsausschusses unterrichtet den Ausschuss über den Eingang des Antrages. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ der für die Sektion zuständige Senatsausschuss eine Kommission ein, die der Zusammensetzung eines Berufungsausschusses nach § 62 Abs. 3 HSG entspricht.

(2) Die Kommission befasst sich mit dem Antrag unter Einholung von mindestens drei auswärtige Gutachten ein, die die wissenschaftlichen Leistungen der Antragstellerin/des Antragstellers würdigen und Auskunft darüber erteilen, ob diese wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Nach Eingang der Gutachten verfasst die Kommission unter abschließender Würdigung aller Aspekte eine Empfehlung, und leitet diese dem zuständigen Senatsausschuss zu.

(3) Der Senatsausschussvorsitzende informiert den Ausschuss über das von der Kommission erzielte Beratungsergebnis und das Ergebnis der eingegangenen Gutachten. Nach Befassung des Senatsausschusses werden sämtliche Unterlagen unter Abgabe einer ausführlichen und das bisherige Verfahren zusammenfassende Stellungnahme an den Senat zur Entscheidung weitergeleitet. Die Stellungnahme soll insbesondere Auskunft geben über:

1. die Persönlichkeit der Antragstellerin/des Antragstellers,
2. das Vorliegen der Voraussetzungen der Titelverleihung,
3. die Ergebnisse der auswärtigen Gutachten,
4. die Empfehlung der Kommission,
5. das Ergebnis der Befassung des Senatsausschusses mit ausführlicher Begründung.

Der Stellungnahme soll auch eine Laudatio der/ des Ausschussvorsitzenden mit folgendem Inhalt beigefügt sein:

1. die besonderen Gründe, die für eine Verleihung sprechen,
2. Wert für die Hochschule,
3. Aussage zur pädagogischen Eignung und künstlerischen/wissenschaftlichen Qualifikation,
4. wodurch sich die Qualität der Lehrveranstaltungen von der eines Lehrbeauftragten abhebt und der eines Professors entspricht,
5. dass die hauptberufliche Tätigkeit der/des Vorgeschlagenen in das Lehrangebot der Hochschule einfließt und es bereichert und
6. dass durch die Verleihung der Honorarprofessur erreicht werden könnte, ihn/sie dauerhaft für die Hochschule zu gewinnen.

(4) Die/der Vorsitzende des jeweils zuständigen Senatsausschusses berichtet dem Senat über den Antrag und informiert dabei insbesondere über die unter Abs. 3 S. 3 und 4 aufgeführten Aspekte. Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Anwärtlerin/der Anwärter dem Präsidium zur Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ vorgeschlagen werden soll. Bei positiver Entscheidung leitet die/der Senatsvorsitzende den Antrag unter Beifügung sämtlicher Unterlagen an die Präsidentin/den Präsidenten weiter. Bei negativer Entscheidung gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung ist zu begründen und das Präsidium ist über die Ablehnung zu informieren.

(5) Das Präsidium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist zu begründen.

4. TEIL

VOLLZUG , TITELFÜHRUNG UND WIDERRUF DES TITELS SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8

Antrittsvorlesung, Titelführung

Die Titelverleihung wird durch Aushändigung der von der Präsidenten/dem Präsidenten ausgefertigten Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Antrittsvorlesung vollzogen. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Antragstellerin/der Antragsteller das Recht, den Titel „außerplanmäßige Professorinnen“/ „außerplanmäßiger Professoren“ zu tragen. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ getragen werden.

§ 9

Widerruf

(1) Die Verleihung der Titel „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ kann widerrufen werden, wenn die Lehrverpflichtung nach § 3 ohne hinreichenden Grund zwei aufeinander folgende Semester lang nicht wahrgenommen wurde. An der Universität unentgeltlich durchgeführte Veranstaltungen im Rahmen der Weiterbildung können bei der Lehrverpflichtung angerechnet werden.

(2) Die Verleihung des Titels kann auch aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin/einem Beamten auf Lebenszeit zur Entfernung aus dem Dienst führen.

(3) Der Widerruf der Titelverleihung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Antrag des für die Sektion zuständigen Senatsausschusses nach Zustimmung des Senates und nach Anhörung der Titelinhaberin/des Titelinhabers.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsrichtlinie zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ bzw. „Außerplanmäßiger Professor“, zuletzt geändert am 20.11.2007 sowie die Richtlinie zur Verleihung des Titels „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ vom 22.03.2011 außer Kraft.

Lübeck, den 28. Mai 2013

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck